

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

44. Jahrgang

6. Dezember 2018

Nr. 17

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur 36. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am 17.12.2018, 18:00 Uhr, Feuerwehrhaus Warstein	1
2	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein vom 19.11.2017	3
3	Zwangsversteigerung	5

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 17.12.2018, 18:00 Uhr, findet die 36. Sitzung des Rates im Sitzungssaal des Feuerwehrhauses Warstein statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Anfragen der Einwohner
3. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
4. Festlegung des Geschäftskreises des Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerers
5. Bestellung eines Stellvertreters des Betriebsleiters für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Warstein"
6. Rückführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Betriebshof Stadt Warstein" in die Kernverwaltung der Stadt Warstein
7. 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Warstein vom 27.03.2012
8. Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein
9. Sportförderung
hier: Gewährung eines Zuschusses gem. Sportförderrichtlinie der Stadt Warstein für den TuS Grün-Weiß Allagen e.V.
10. Straßenreinigung;
hier: Gebührenkalkulation 2019 für die Straßenreinigung
11. Friedhofs- und Bestattungswesen;
hier: Gebührenkalkulation 2019 für das Friedhofs- und Bestattungswesen
12. Abfallwirtschaft;
Erlass der 29. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein

13. Abwassergebühren
- Gebührenkalkulation 2019 -
14. Wasserversorgungsgebühren
- Gebührenkalkulation 2019 -
15. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Warstein für das Wirtschaftsjahr 2019
16. Erlass einer Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2019
17. Beschluss der Haushaltssatzung 2019 inkl. Anlagen
18. Erteilung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB
hinsichtlich der beantragten 15 Windenergieanlagen im Arnsberger Wald
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Wahl einer Schiedsperson nach dem Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) für den
Schiedsbezirk Warstein II (Belecke und Möhnetal)
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Anfragen der Ratsmitglieder
4. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 05.12.2018

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Dr. Schöne)

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein vom 19.11.2017

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 – SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 – SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Warstein am 05.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Änderungen

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Einkommensgrenze (jährlich / €)	Elternbeitrag (monatlich / €)
bis 25.000,00 €	0,00 €
bis 31.000,00 €	55,00 €
bis 37.000,00 €	65,00 €
bis 43.000,00 €	75,00 €
bis 50.000,00 €	85,00 €
bis 56.000,00 €	100,00 €
bis 62.000,00 €	120,00 €
bis 68.000,00 €	140,00 €
bis 75.000,00 €	160,00 €
bis 83.000,00 €	165,00 €
bis 91.000,00 €	170,00 €
bis 100.000,00 €	180,00 €
über 100.000,00 €	185,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 19.11.2018

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Dr. Schöne)

007 K 006/18



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 08. März 2019, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

das im Grundbuch von Warstein Blatt 406A eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Warstein, Flur 6 Flurstück 192, Hof- und Gebäudelfläche,
Walkemühle 35, groß: 498 qm

versteigert werden.

Beschreibung: unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss,
Baujahr 1963, Anbau Garage 1966, Aufstockung Garage 1968; Wohnfläche etwa
178 qm

Lage: 59581 Warstein, Walkemühle 35

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.06.2018
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 75.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 09.11.2018



Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle